

Änderung der Verordnung über die Ausbildung an der Pädagogischen Maturitätsschule Kreuzlingen

vom 9. Dezember 2025

I.

Der Erlass RB 413.224 (Verordnung über die Ausbildung an der Pädagogischen Maturitätsschule Kreuzlingen vom 22. Oktober 1996) (Stand 1. September 2022) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung über die Ausbildung an der Pädagogischen Maturitätsschule Kreuzlingen (PMSV)

§ 2 Abs. 1

¹ Für die Promotion massgebend sind die Beurteilungen in den folgenden Fächern:

1. *(geändert)* Deutsch
2. *(geändert)* Französisch oder Italienisch
3. *(geändert)* Englisch
10. *Aufgehoben.*
11. *Aufgehoben.*
14. *Aufgehoben.*
17. *Aufgehoben.*
18. *Aufgehoben.*
19. *Aufgehoben.*
23. *(neu)* die zusätzlichen Promotionsfächer des jeweiligen Ausbildungsgangs

§ 4 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Eine Schülerin oder ein Schüler wird definitiv befördert, wenn

2. *(geändert)* in den Promotionsfächern gemäss § 2 Abs. 1 die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.

² Die Sportnote gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 16 ist nur in der ersten und zweiten Klasse promotionswirksam.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer die Bedingungen für eine definitive Promotion nicht erfüllt, wird für das nächste Semester provisorisch befördert, sofern sie oder er für das vorhergehende Semester definitiv befördert wurde und an einer Mittelschule nicht mehr als einmal provisorisch befördert worden ist.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer die Voraussetzungen für eine Promotion nicht erfüllt, kann die zwei zuletzt besuchten Semester wiederholen. An einer Mittelschule kann nur einmal repetiert werden.

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Die Prüfung steht unter der Leitung der Rektorin oder des Rektors und wird in der Regel von Lehrpersonen abgenommen, die die Schülerinnen und Schüler in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Prüfungskommission besteht aus den Hauptlehrpersonen, den übrigen an den Maturitätsfächern beteiligten Lehrpersonen sowie den Expertinnen und Experten.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 4^{bis} (neu), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Zu den Maturitätsfächern gehören die Grundlagenfächer, das Schwerpunktfach, das Ergänzungsfach und die Maturitätsarbeit.

² Grundlagenfächer sind:

1. (geändert) Deutsch
2. (geändert) Französisch oder Italienisch
3. (geändert) Englisch
- 4a. (neu) Informatik
- 9a. (neu) Wirtschaft und Recht
10. (geändert) bildende Kunst und Musik

³ Mögliche Fächer für das Schwerpunktfach sind:

1. (neu) Zeichnen
2. (neu) Werken
3. (neu) Musik
4. (neu) Pädagogik/Psychologie
5. (neu) Philosophie
6. (neu) Theater

^{3bis} Das Schwerpunktfach kann interdisziplinär aus den Fächern gemäss Abs. 3 zusammengesetzt sein und entsprechend bezeichnet werden.

⁴ Mögliche Fächer für das Ergänzungsfach sind:

1. *(geändert)* Zeichnen
- 1a. *(neu)* Werken
6. *(neu)* Biologie
7. *(neu)* Chemie
8. *(neu)* Geographie
9. *(neu)* Geschichte
10. *(neu)* Theater

^{4bis} Das Ergänzungsfach kann interdisziplinär aus den Fächern gemäss Abs. 4 zusammengesetzt und entsprechend bezeichnet werden. Die Fächer gemäss § 11 Abs. 4 Ziff. 5 bis Ziff. 8 können ausschliesslich interdisziplinär angeboten werden.

⁵ *Aufgehoben.*

§ 12 Abs. 1, Abs. 2 *(aufgehoben)*

¹ Prüfungsfächer sind:

5. *(geändert)* Schwerpunktfach schriftlich und mündlich

² *Aufgehoben.*

§ 13 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die schriftlichen Prüfungen dauern in jedem Fach und in jeder Fächergruppe mindestens zwei, höchstens aber vier Stunden. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet nach Anhören der Fachlehrpersonen über Art und Dauer in den einzelnen Fächern oder Fächergruppen.

§ 14 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Rektorin oder der Rektor bezeichnet auf Antrag der Fachlehrpersonen die erlaubten Hilfsmittel.

§ 16 Abs. 2 *(aufgehoben)*, Abs. 3 *(aufgehoben)*

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 17 Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 4 *(geändert)*

² Die Maturitätsnote im Grundlagenfach bildende Kunst und Musik errechnet sich aus dem Durchschnitt der Zeugnisnoten dieser Fächergruppe in der zweiten Klasse.

⁴ Die Maturitätsnote der Maturitätsarbeit wird aufgrund der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation festgelegt. Die Schule bestimmt die Gewichtung der einzelnen Teile.

§ 19 Abs. 2 (geändert)

² Die Maturitätsarbeit kann freiwillig mit einem neuen Thema wiederholt werden. Es zählt in diesem Fall die Note der zweiten Arbeit.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Form und Inhalt des Maturitätszeugnisses richten sich nach Art. 27 des Reglements der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 22. Juni 2023 (MAR) ¹⁾.

² Zusätzlich werden die Noten für folgende Fächer eingetragen:

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Titel nach § 21 (geändert)

3. Besondere Bestimmungen für den Ausbildungsgang mit Berufsbildung (P-Klassen)

§ 21c Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Prorektorin oder der Prorektor Berufsbildung koordiniert die Standortbestimmung und wertet sie aus.

³ Ergeben sich während der Abklärung Zweifel an der Berufseignung oder steht die Nichteignung zumindest in Teilen fest, kann die Schulleitung Massnahmen anordnen. Namentlich kann sie das Absolvieren praktischer Übungen oder Massnahmen bezüglich der Sprachkompetenz Deutsch sowie die Wiederholung eines Praktikums im Zeitraum zwischen Abschluss der Maturität und Studienbeginn an der PHTG verlangen.

§ 21e (neu)

Promotionsfächer

¹ Zusätzliche Promotionsfächer des Ausbildungsgangs mit Berufsbildung sind:

1. bildende Kunst (Zeichnen und Werken)
2. Musik (Musik und Instrument)

§ 21f (neu)

Maturitätsfächer

¹ Das Fach Pädagogik/Psychologie muss entweder als Schwerpunktfach oder als Ergänzungsfach gewählt werden.

¹⁾ https://edudoc.ch/record/234273/files/Anerkennungsreglement_gymnasiale-Maturitaet_2023_d.pdf (Rechtssammlung EDK Nr. 4.2.1.1)

Titel nach § 21f (geändert)

4. Besondere Bestimmungen für den Kunst- und Sportlehrgang (K-Klassen)

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Zusätzliche Promotionsfächer des Kunst- und Sportlehrgangs sind:

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*
5. *Aufgehoben.*
6. *Aufgehoben.*
7. *Aufgehoben.*
8. *Aufgehoben.*
9. *Aufgehoben.*
10. *(geändert) bildende Kunst*
12. *Aufgehoben.*
13. *Aufgehoben.*
15. *Aufgehoben.*
16. *Aufgehoben.*
17. *Aufgehoben.*
19. *Aufgehoben.*
20. *Aufgehoben.*

§ 24 Abs. 2 (geändert)

² Ein Übertritt in den Ausbildungsgang mit Berufsbildung (P-Klasse) der Pädagogischen Maturitätsschule ist möglich, wenn die Voraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.

§ 25 Abs. 1 (geändert)

Schwerpunktfach (Überschrift geändert)

¹ In Abweichung zu § 11 Abs. 3 entspricht das Schwerpunktfach nach Möglichkeit dem Spezialgebiet.

§ 25a Abs. 1 (geändert)

Ergänzungsfach (Überschrift geändert)

¹ In Abweichung zu § 11 Abs. 4 ist Philosophie als Ergänzungsfach möglich.

§ 26

Aufgehoben.

§ 27

Aufgehoben.

§ 29

Aufgehoben.

§ 30

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 2028 in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber